

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Stadtbezirk Arnsberg
vom 15.05.2019

Stand: 22.07.2020

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 sowie den §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat in seiner Sitzung am 03.04.2019 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes dürfen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes jeweils an den nachfolgend genannten Sonntagen im Rahmen der Veranstaltungen

◆ „Arnsberger Woche“

- in der Altstadt in den Bereichen Alter Markt bis Einmündung Hallenstraße, Steinweg und Neumarkt,
- in der Neustadt in den Bereichen Ruhrstraße, von den Ruhrterrassen bis Einmündung „Englische Promenade“, Brückenplatz, Europaplatz, Clemens-August-Straße zwischen den Kreisverkehren Zum Schützenhof und Brückenplatz, Zur Feldmühle, Rumbecker Straße von Kreisverkehr Brückenplatz bis Einmündung Gutenbergplatz und Gutenbergplatz

◆ „Arnsberger Herbst“

- in der Altstadt in den Bereichen Neumarkt, Steinweg und Alter Markt bis zur Einmündung Hallenstraße,
- in der Neustadt in den Bereichen Ruhrstraße von den Ruhrterrassen bis Einmündung „Englische Promenade“, Brückenplatz, Europaplatz, Clemens-August-Straße zwischen den Kreisverkehren Zum Schützenhof und Brückenplatz und zwischen Kreuzung Henzestraße und Einmündung Rintelenstraße, Zur Feldmühle, Rumbecker Straße von Kreisverkehr Brückenplatz bis Einmündung Gutenbergplatz und Gutenbergplatz

und

- ◆ „Arnsberger Weihnachtsmarkt“ in der Altstadt in den Bereichen Alter Markt, Steinweg und Neumarkt

in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein. Der genaue Abgrenzungsbereich ergibt sich aus den als Anlagen beigefügten Karten, die Inhalt dieser Verordnung sind.

§ 2

(1) Im historischen Stadtkern des Stadtteils Alt-Arnsberg, begrenzt durch die Straßen Prälaturstraße, Promenade, Hanstein, Schloßstraße, Mühlenstraße, Königstraße und das Gelände des Bahnhofsgebäudes dürfen gemäß § 6 Abs. 2 Ladenöffnungsgesetz in

Verbindung mit § 1 der LadenöffnungsVO an 40 aufeinander folgenden Sonn- und Feiertagen, beginnend mit dem 1. Sonntag im März eines jeden Jahres, Verkaufsstellen für die Dauer von acht Stunden geöffnet sein.

Von der Freigabe der Tage sind nach § 6 Abs. 5 Ladenöffnungsgesetz ausgenommen:

1. die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NRW (Karfreitag, Volkstrauertag, Totensonntag)
2. Ostersonntag
3. Pfingstsonntag
4. der 1. und 2. Weihnachtstag und
5. der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt.

(2) Neben Waren, die für diesen Ort kennzeichnend sind, dürfen Waren zum sofortigen Verzehr, frische Früchte, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen verkauft werden.

(3) Die Verkaufsstellen müssen die Verkaufszeiten und die zum Verkauf zugelassenen Waren an den Verkaufsstellen deutlich sichtbar bekannt geben.

§ 3

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 6 Abs. 1 und 2 LÖG NRW Ladengeschäfte außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die nach dem Gesetz und dieser Verordnung zugelassenen Waren verkauft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 4

Die Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

59759 Arnsberg, den 22.07.2020
Stadt Arnsberg
als örtliche Ordnungsbehörde

Ralf Paul Bittner
Bürgermeister

Stadtbezirk **Arnsberg**, Zone zulässige Sonntagsöffnung anlässlich der Veranstaltung „**Arnsberger Woche**“



- Zone zulässige Sonntagsöffnung
- Erweiterung Veranstaltungsbereich

Quelle: openstreetmap (ODbL)



Stadtbezirk **Arnsberg**, Zone zulässige Sonntagsöffnung anlässlich der Veranstaltung „**Arnsberger Herbst**“



- Zone zulässige Sonntagsöffnung
- Erweiterung Veranstaltungsbereich

Quelle: openstreetmap (ODbL)

